

An den
Kärntner Landtag
Ausschuss für Recht, Verfassung, Europa, Volksgruppen, Bildung,
Personal und Immunität
Landhaus
9010 Klagenfurt am WS

Klagenfurt am WS, am 25. Februar 2016

Selbstständiger Antrag gemäß § 17 K-LTGO

Betreff: **Kärntner Bauordnung
./i. mit Gesetzesentwurf**

Antragsteller: Abgeordnete zum Kärntner Landtag

Der Kärntner Landtag möge beschließen:

„Dem Gesetz mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2015 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

**Gesetz vom,
mit dem die Kärntner Bauordnung 1996
geändert wird**

Die Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 lit. v wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 werden folgende lit. w und x angefügt:
 - „w) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen im Nahbereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet sowie die Änderung der Verwendung in eine solche Anlage;
 - x) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 2 des Kärntner Grundversorgungsgesetzes – K-GrvG.“
3. In § 7 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach der Wortfolge „Abs. 1 lit. a bis u“ die Wortfolge „sowie w und x“ eingefügt.
4. § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 - „(7) Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. w und x dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden.“

B e g r ü n d u n g

Um auch in Kärnten eine Lenkung der Flüchtlingsströme an den bestehenden Grenzübertrittsstellen sicherzustellen, ist die vorliegende Novelle der Kärntner Bauordnung im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung und Flexibilisierung notwendig.

§ 7 Abs. 1 lit. w umfasst ausschließlich bauliche Anlagen im Bereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet. Anknüpfend an die im Kompetenztatbestand des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG enthaltene Formulierung wird als zusätzliches (kumulativ zu erfüllendes) Tatbestandsmerkmal ausdrücklich der Begriff „Lenkung“ hinzugefügt, um klarzustellen, dass nicht alle bestehenden Grenzübergangsstellen, sondern nur jene erfasst sind, die im Rahmen des „Grenzmanagement“ zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlings- bzw. Migrationsströme dienen (wie z.B. in Spielfeld). Umfasst sind freilich nur bestehende Grenzübergangsstellen, dh Grenzübergangsstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits errichtet bzw. in Verwendung sind und nunmehr den genannten Zwecken des „Grenzmanagement“ dienen sollen. Angeknüpft wird am Begriff „Grenzübergangsstelle“ des Grenzkontrollgesetzes – GrekoG. Überdies wird der Tatbestand örtlich auf den „Nahbereich“ der Grenzübergangsstelle eingeschränkt. Bewusst wird hier nicht auf den Begriff des „Grenzkontrollbereiches“ des Grenzkontrollgesetzes – GrekoG abgestellt. Der „Bereich“ im Sinne von § 7 Abs. 1 lit. w umfasst somit nur jenen unmittelbaren Nahbereich, der im Rahmen des „Grenzmanagement“ zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet im Rahmen der Grenzübergangsstellen tatsächlich, insbesondere in topographischer und technischer Hinsicht, notwendig ist.

Die aufgrund dieser Gesetzesnovelle getroffenen Maßnahmen sollen einer laufenden Evaluierung unterzogen werden.